

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung - APrORV gD)

Vom 11. Juli 1996 (GBl. S. 509), geändert durch § 5 Abs. 9 des Landesversicherungsanstaltsgesetzes vom 28. März 2000 (GBl. S. 361),

- in der Fassung vom 11. Dezember 2000 -

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium und**
- 2. § 38 Abs. 5 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 126) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

- (1) Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung.
- (2) Ausbildungsbehörde ist die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg.
- (3) Ausbildungsstellen sind
 1. die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg,
 2. die Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und
 3. die Wahlausbildungsstellen (§ 9).
- (4) Die Fachhochschule berichtet der Ausbildungsbehörde monatlich und in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich über Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung geeignet und vielseitig verwendbar sind.

- (2) Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und durch ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in der Rentenversicherung, befähigen. Das Verständnis für die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der Sozialversicherung, für die Belange der Bevölkerung sowie für Fragen der Verwaltungsorganisation ist dabei besonders zu fördern.
- (3) Die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung erworben.

Zweiter Abschnitt Vorbereitungsdienst

§ 3

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er verlängert sich bis zum Abschluss der Staatsprüfung. Er stellt eine Einheit dar und gliedert sich in folgende Abschnitte:
- | | |
|---|------------|
| 1. Fachpraktische Einführung bei der Ausbildungsbehörde | 3 Wochen, |
| 2. Grundstudium an der Fachhochschule | 12 Monate, |
| 3. Praktische Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde | 12 Monate, |
| 4. Hauptstudium an der Fachhochschule | 12 Monate. |
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Staatsprüfung wird die praktische Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde für drei Wochen fortgesetzt. Dies gilt nicht für einen Zeitraum von drei Wochen vor der mündlichen Prüfung.
- (3) Das Sozialministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Fachhochschule und im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde einen Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung, die das Grund- und Hauptstudium an der Fachhochschule und den praxisbegleitenden Unterricht während der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung umfasst. Der Rahmenplan für die fachpraktische Einführung und die praktische Ausbildung wird von der Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Fachhochschule und mit Zustimmung des Sozialministeriums erstellt.

§ 4 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn in einem Abschnitt des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 mehr als insgesamt zwei Monate versäumt werden, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 12 bis 14 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben. Ausnahmsweise kann die Ausbildungsbehörde die Ausbildung auch bei kürzeren Fehlzeiten verlängern, wenn sonst das Ausbildungsziel aus nicht zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erreicht werden kann.
- (2) Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert, wenn das in einem Ausbildungsabschnitt der praktischen Ausbildung Versäumte nachgeholt werden kann oder wenn ein hinreichender Ausbildungsstand gewährleistet erscheint.
- (3) Die Ausbildungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Fachhochschule.
- (4) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die unterbrochen wurden.

§ 5 Einstellung

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann durch die Ausbildungsbehörde eingestellt werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
 2. a) das 32. Lebensjahr oder
b) als schwerbehinderte Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
c) als Angestellte oder Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung wahrgenommen werden;
§ 60 der Landeslaufbahnverordnung bleibt unberührt;
 3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist;
 4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderte Person über das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt;
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. beglaubigte Abschriften der letzten zwei Schulzeugnisse,
 3. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen über etwaige Tätigkeiten nach der Schulentlassung,
 4. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
 5. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, soweit noch keine Volljährigkeit besteht.

- (3) Bei der Entscheidung über die Einstellung muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen. Wer zur Einstellung vorgesehen ist, hat eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen vorzulegen.
- (4) Die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung »Verwaltungsinspektoranwärterin« oder »Verwaltungsinspektoranwärter«.
- (5) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.
- (6) Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Entlassung

- (1) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Staatsprüfung eröffnet wird.
- (2) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis soll erfolgen, wenn
 1. kein hinreichendes Fortschreiten der Ausbildung zu erkennen ist,
 2. ohne zwingenden Grund keine Meldung zur Zwischenprüfung oder zur Staatsprüfung erfolgt,
 3. an der Staatsprüfung oder an den Klausuren des praxisbegleitenden Unterrichts erfolglos teilgenommen wurde und eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung oder der Klausuren auch nach weiterem Vorbereitungsdienst nicht zu erwarten ist. Hiervon ist regelmäßig bei einer erzielten Endpunktzahl von weniger als 2,0 Punkten auszugehen,
 4. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholtem Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem durch die Fachhochschule eröffnet wird, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 7 Zuweisung zum Grundstudium

Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärter zum Grundstudium der Fachhochschule zu.

§ 8

Ziele und Inhalt der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient dem exemplarischen Lernen. Es ist Gelegenheit zu geben, die laufenden Arbeiten der Ausbildungsbehörde, die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung kennen zu lernen und dabei praktische Erfahrungen zu sammeln. Die praktische Ausbildung soll auf das Hauptstudium hinführen.

§ 9

Durchführung der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung

- (1) Die fachpraktische Einführung und die praktische Ausbildung werden bei der Ausbildungsbehörde nach dem Rahmenplan durchgeführt. Für insgesamt höchstens einen Monat kann durch die Ausbildungsbehörde eine Zuweisung an eine Wahlausbildungsstelle erfolgen, soweit dies im Rahmen des Wahlpflichtfachs erforderlich ist. Als Wahlausbildungsstellen kommen insbesondere öffentliche Sozialleistungsträger, kommunale und staatliche Stellen, Krankenhäuser mit öffentlicher Beteiligung, Stellen der kirchlichen Sozialarbeit und andere Stellen, die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahrnehmen sowie nationale und internationale Zusammenschlüsse und Büros der genannten Stellen in Betracht.
- (2) In einem Ausbildungsabschnitt dürfen nur so viele Anwärter beschäftigt werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.
- (3) Die Geschäftsführung der Ausbildungsbehörde ist für die ordnungsgemäße Durchführung der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung verantwortlich. Zur Leitung, Überwachung und Durchführung der praktischen und theoretischen Ausbildung während der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung bestellt die Geschäftsführung persönlich und fachlich besonders geeignete Beschäftigte des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.
- (4) Auf der Grundlage des Rahmenplans für die praktische Ausbildung stellt die Ausbildungsleitung für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen besonderen Ausbildungsplan auf, in dem die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte festgelegt ist. Bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der besondere Ausbildungsplan zu ergänzen. Der Ausbildungsplan ist auszuhändigen.
- (5) Die Ausbildungsbehörde kann die Führung eines Ausbildungsberichtsheftes verlangen.
- (6) Die Fachhochschule unterstützt die Ausbildungsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 10

Zeugnisse in der praktischen Ausbildung

- (1) Nach jedem Ausbildungsabschnitt ist ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen sowie eine Beurteilung über das dienstliche Verhalten auszustellen und der Ausbildungsleitung vorzulegen. Die Leistungen sind mit einer der Noten nach § 15 zu bewerten. Dauert die Beschäftigung in einem Ausbildungsabschnitt weniger als einen Monat, so hat sich das Zeugnis nur auf Art und Dauer der Beschäftigung und das dienstliche Verhalten zu erstrecken.
- (2) Am Ende der praktischen Ausbildung hat sich die Ausbildungsleitung in einem abschließenden Zeugnis eingehend zu äußern und eine Note nach § 15 zu erteilen.

§ 11

Praxisbegleitender Unterricht

- (1) Während der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung ist am praxisbegleitenden Unterricht teilzunehmen.
- (2) Die Ausbildungsbehörde regelt im Einvernehmen mit der Fachhochschule, in welcher Form, bei welchen Behörden und unter welcher Leitung der praxisbegleitende Unterricht eingerichtet und durchgeführt wird.
- (3) Während des praxisbegleitenden Unterrichts in der praktischen Ausbildung sind die im Studienplan vorgeschriebenen Klausurarbeiten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden. Die Klausurarbeiten sind mit einer der Noten nach § 15 zu bewerten. § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4, §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

§ 12

Zulassung zum Hauptstudium

- (1) Zum Hauptstudium an der Fachhochschule wird von der Ausbildungsbehörde nicht zugelassen, wer in der praktischen Ausbildung in dem Zeugnis gemäß § 10 Abs. 2 und bei den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 3 nicht jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens ausreichend (4,0 Punkte) erzielt hat.
- (2) Wer nach Absatz 1 nicht zum Hauptstudium an der Fachhochschule zugelassen wird, kann die praktische Ausbildung einmal wiederholen. Der Vorbereitungsdiens verlängert sich entsprechend.

§ 13

Wahlpflichtfach, Diplomarbeit

- (1) Während des Hauptstudiums ist ein Wahlpflichtfach, in dem eine Diplomarbeit gemäß § 26 zu fertigen ist, zu belegen. Wahlpflichtfach und Diplomarbeit sollen in einem inhaltlichen Sachzusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben eines Rentenversicherungsträgers stehen.
- (2) Das Nähere wird im Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung geregelt.

Dritter Abschnitt Prüfungen

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- (1) Prüfungsbehörde ist die Fachhochschule. Sie trifft in Prüfungsangelegenheiten alle Entscheidungen einschließlich der Bescheidung eingeleiteter Rechtsbehelfe (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes), soweit nicht die Prüfungskommission zuständig ist.
- (2) Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium.
- (3) Die Prüfungen sind an der Fachhochschule abzulegen.

§15

Prüfungsnoten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (13 - 15 Punkte)	(1)	= Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (10 - 12 Punkte)	(2)	= Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (7 - 9 Punkte)	(3)	= Eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4 - 6 Punkte)	(4)	= Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (1 - 3 Punkte)	(5)	= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (0 Punkte)	(6)	= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

- (2) Die schriftlichen Aufgaben können aus selbständigen Aufgabenteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall werden für die Bewertung die Aufgabenteile entsprechend ihren Zeitanteilen, die in den Aufgaben anzugeben sind, gewichtet und das arithmetische Mittel bis auf 2 Dezimalstellen errechnet. Die einzelnen Prüfer können nur ganze Punktzahlen vergeben.

§ 16

Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.
- (2) Die Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste darf den Prüfern nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

- (3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsichtsperson, die von der Fachhochschule bestellt wird, eine Niederschrift gefertigt, in der jede Unregelmäßigkeit vermerkt wird.
- (4) Die Arbeiten müssen spätestens bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit der Aufsichtsperson abgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ablieferung wird auf jeder Arbeit vermerkt. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird festgestellt, wer keine Arbeit abgeliefert hat; dies wird in der Prüfungsniederschrift vermerkt.
- (5) Schwerbehinderte und sonstige behinderte Personen, die infolge ihrer Behinderung anderen Studierenden gegenüber im Nachteil sind, erhalten auf Antrag angemessene Erleichterungen. Die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen trifft die Prüfungsbehörde.

§ 17

Bewertung der Prüfungsarbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Erstprüfern und den Zweitprüfern begutachtet und nach § 15 bewertet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.
- (2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als 3 Punkte voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht auf 3 Punkte annähern können, die Prüfungsbehörde die Note unter Einschaltung eines Drittprüfers fest.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Aufgabenteile nach § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erhält sie die Note »ungenügend« (0 Punkte).
- (5) Die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 18

Fernbleiben, Rücktritt

- (1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wer bei einer einzelnen Klausur ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde fehlt, erhält für diese Klausur die Note »ungenügend« (0 Punkte). Diese Klausur kann nicht wiederholt werden.
- (2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einzelnen Prüfungsaufgaben genehmigt, können diese im Wiederholungstermin nachgeschrieben werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Krankheitsfall ist die Prüfungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und das amtsärztliche Zeugnis der Prüfungsbehörde vorgelegt wird. Das amtsärztliche Zeugnis muss Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthalten, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

- (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Staatsprüfung, in der Prüfung.
- (5) § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung, Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

- (1) Wer es unternimmt, das Ergebnis seiner schriftlichen Prüfungsarbeit oder einer Diplomarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. In leichteren Fällen kann die jeweilige Arbeit auch mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von dem ihr zugrundeliegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist den Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend; bei Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektor.
- (4) Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen können, kann die Prüfungsbehörde eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (5) Gehen einzelne Aufsichtsarbeiten verloren oder wird eine Aufgabe vorzeitig bekannt, kann die Prüfungsbehörde anordnen, dass die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Prüflingen, im zweiten Fall von einzelnen oder allen Prüflingen zu wiederholen ist.

2. Zwischenprüfung

§ 20

Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung

- (1) Am Ende des Grundstudiums haben sich die Anwärter zur Zwischenprüfung zu melden. Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob sie jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.
- (2) Es ist unter Aufsicht je eine schriftliche Aufgabe aus den Fachgebieten
 1. Öffentliches Recht;
 2. Rentenversicherungsrecht einschl. Verfahrensrecht;
 3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, öffentliche Betriebswirtschaft;
 4. Privatrecht einschl. Verfahrensrechtzu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Stunden. Für die Aufgaben, die aus mehreren, verschiedenen Fächern angehörenden, selbständigen Teilen bestehen, beträgt die Bearbeitungszeit 4 Stunden.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.
- (4) Wenn die Zwischenprüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt werden kann, so gilt folgendes:
 1. Wer keine oder nur eine Aufgabe bearbeitet hat, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt; die Zwischenprüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.
 2. Wer zwei oder drei Aufgaben bearbeitet hat, dessen Prüfung gilt als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind im Rahmen der Wiederholungstermine gemäß Absatz 6 nachzuholen.
- (5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Punktzahlen der 4 Prüfungsaufgaben geteilt durch deren Anzahl. Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtnote als »ausreichend« (4,0 Punkte) oder nicht bei mindestens 3 Prüfungsaufgaben jeweils mindestens 4,0 Punkte erreicht hat. § 30 Abs. 4 ist anzuwenden.
- (6) Wer die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden hat oder wessen erste Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt, hat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung zu wiederholen; zur Wiederholungsprüfung ist gesondert zu laden. Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Bestehen zum Aufstieg zugelassene Beamte die Zwischenprüfung endgültig nicht, findet ein Aufstieg nicht statt.

3. Staatsprüfung

§ 21

Zeitpunkt, Umfang und Zweck

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate des Hauptstudiums haben sich die Anwärter zur Anfertigung der Diplomarbeit zu melden. Am Ende des Hauptstudiums haben sie sich zur Staatsprüfung zu melden. Die Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr an der Fachhochschule durchgeführt. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Staatsprüfung.
- (2) Die Staatsprüfung umfasst eine schriftliche und mündliche Prüfung sowie die Diplomarbeit.
- (3) Mit der Staatsprüfung soll festgestellt werden, wer den Anforderungen für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung entspricht.

§ 22

(aufgehoben)

§ 23

Prüfungskommission, Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Fachhochschule eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 1. der Rektor als Vorsitzender;
 2. der Prorektor, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt;
 3. der dem Studiengang angehörende Dekan beziehungsweise Prodekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist; sofern beide nicht dem Studiengang angehören, der zuständige Studiengangleiter.Die Vertretungsregelung für die Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Prüfungskommission bildet Prüfungsausschüsse für den mündlichen Teil der Staatsprüfung und für die Festsetzung der Endnote der Staatsprüfung.

§ 24 **Schriftführende Person**

Die Prüfungsbehörde bestellt für die Prüfungskommission eine schriftführende Person zur Unterstützung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und für die Fertigung einer Niederschrift.

§ 25 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Staatsprüfung wird von der Prüfungsbehörde zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium an der Fachhochschule nachweist.
- (2) Nachzuweisen ist:
 1. der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung;
 2. das erfolgreiche Ableisten der praktischen Ausbildung;
 3. die ordnungsgemäße Teilnahme am Hauptstudium.

§ 26 **Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Problems aus dem Wahlpflichtfach nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit zeigen.
- (2) Die Diplomarbeit wird auf Vorschlag des betreuenden Professors von der Prüfungsbehörde ausgegeben. Lehrbeauftragte sind vorschlagsberechtigt, soweit Professoren nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer ist derjenige Professor oder Lehrbeauftragte, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat. Der Zweitprüfer wird von der Prüfungsbehörde bestimmt. § 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 27 **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die Prüfungsbehörde stellt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und bestimmt, soweit erforderlich, die Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist unter Aufsicht je eine Aufgabe aus den Fachgebieten
1. Öffentliches Recht;
 2. Rentenversicherungsrecht einschl. Verfahrensrecht;
 3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, öffentliche Betriebswirtschaft;
 4. Privatrecht einschl. Verfahrensrecht
- zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel

für die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2 4 Stunden,

für die übrigen Aufgaben je 3 Stunden.

Die Bearbeitungszeit kann in jedem Fachgebiet bis auf 5 Stunden erhöht werden, wenn die Klausur aus mehreren selbständigen Teilen besteht, die verschiedenen Fächern angehören.

- (3) § 20 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungsbehörde legt die Wiederholungstermine fest.

§ 28 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung vor einem von der Prüfungskommission gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Mitgliedern aus mindestens zwei Fachgebieten der Zwischenprüfung oder der schriftlichen Prüfung besteht, die durch das Wahlpflichtfach des Prüflings berührt sind. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, das selbst nicht prüft, führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- (2) Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist erforderlich, dass
1. nicht mehr als zwei Prüfungsaufgaben schlechter als »ausreichend« (4,0 Punkte) bewertet worden sind,
 2. der Durchschnitt aller Prüfungsaufgaben mindestens die Note »ausreichend« (4,0 Punkte) ergibt und
 3. die Diplomarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0 Punkte) bewertet wurde.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Prüfung nicht bestanden.

- (3) Die mündliche Prüfung umfasst den gesamten fächerübergreifenden Wahlpflichtfachbereich. Sie wird in zwei Prüfungsbereiche aufgeteilt.
- (4) Jeder Prüfling wird etwa 20 Minuten geprüft. Mehr als drei Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.
- (5) Die Leistungen in jedem der beiden Prüfungsbereiche werden vom Prüfungsausschuss mit einer Note nach § 15 bewertet.
- (6) Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Prüfungsausschuss die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten, falls alle Mitglieder und die Prüflinge zustimmen.

§ 29 Niederschrift

- (1) In der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sind festzuhalten:
 1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge;
 3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
 4. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
 5. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl und die Gesamtnote.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 30 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.
- (2) Aus den Einzelleistungen der Zwischenprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist die Durchschnittspunktzahl jeder dieser Prüfungen bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Die Note der Diplomarbeit zählt wie eine Einzelleistung der schriftlichen Prüfung. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zählt 60 v.H., das der mündlichen Prüfung und der Zwischenprüfung je 20 v.H. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Gesamtdurchschnittspunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn auf Grund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen der Leistungsstand hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Bei der Beurteilung des Gesamteindrucks können schriftlich dokumentierte Ergebnisse der Ausbildungsleistungen im Vorbereitungsdienst einbezogen werden.

- (3) Die Staatsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Endpunktzahl von 4,0 Punkten erreicht.
- (4) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl, bei mehr als 49-hundertstel Punkten auf ganze Punkte aufzurunden, im übrigen abzurunden (Gesamtnote).
- (5) Im Anschluss an die Beratungen teilt der Vorsitzende die erreichte Endpunktzahl und bei bestandener Prüfung die Gesamtnote mit.
- (6) Die Prüfungsbehörde berichtet dem Sozialministerium für jeden Prüfungsjahrgang über die Ergebnisse der Staatsprüfung und über besondere Vorkommnisse.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächstmöglichen Termin wiederholen. Zu diesem Termin ist auch eine neue Diplomarbeit zu fertigen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Fachhochschule, ob und welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist.

§ 32

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der Endpunktzahl.
- (2) Aus dem Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung ergibt sich kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 33

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden bei der Ausbildungsbehörde geführt. Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

Vierter Abschnitt Verschiedenes

§ 34

Urlaub

- (1) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Es beginnt mit der fachpraktischen Einführung. Im Grund- und Hauptstudium wird der Urlaub durch die vorlesungsfreien Zeiten abgegolten.
- (2) Während des praxisbegleitenden Unterrichts soll kein Erholungsurlaub erteilt werden.

(Anmerkung: § 34 in dieser Fassung gilt für Anwärter mit Ausbildungsbeginn ab 21.8.2000)

§ 35
Studienreformmodelle

Das Sozialministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wissenschaftsministerium sowie dem Finanzministerium zur Erprobung von Studienreformmodellen erforderliche Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. Die Teilnahme von Studierenden an Modellversuchen ist freiwillig.

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36
(aufgehoben)

§ 37
Aufstiegsbeamte

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes haben die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung nach den Vorschriften dieser Verordnung als Aufstiegsprüfung abzulegen.

(2) § 25 findet Anwendung.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung - APrORV gD) vom 9. August 1973 (GBI. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 56 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), außer Kraft.

zuletzt geändert
Stuttgart, den 11. Dezember 2000

Dr. Repnik